

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1938	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 38	Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit	433
30. 4. 38	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit	435

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 30. April 1938.

Die Reichsregierung hat aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

(2) Anhängige Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Über § 1 hinaus wird ferner für Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen sind, Straffreiheit nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe und in Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, bestehen. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Anhängige Verfahren wegen Taten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.
3. Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber

nicht mehr als einem Jahr, wird bedingt erlassen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer vor dem 1. Mai 1938 begangenen Tat rechtskräftig auf Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr erkannt wird.

Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden und drei Jahre nach der Gewährung des bedingten Straferlasses endenden Zeitraumes ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

4. Die Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 erstreckt sich auch auf Taten, die nach § 330a des Reichsstrafgesetzbuchs und nach § 523 des österreichischen Strafgesetzes oder nach Artikel VIII Abs. 1 c des österreichischen Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (B.G.B. Nr. 273/1925) strafbar sind, wenn die Raufschtat aus politischen Beweggründen begangen ist.
5. Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 sind
 - a) Hoch- und Landesverrat sowie die entsprechenden Straftaten des österreichischen Rechts,
 - b) Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

§ 3

Für das Land Österreich gilt ferner folgendes:

1. Die Teilnahme an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie ihre Förderung und Unterstützung sind auch schon für die Zeit vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich rechtmäßig; Verurteilungen, die deswegen ausgesprochen worden sind, gelten als nicht erfolgt.
2. Darüber hinaus wird ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafen Straffreiheit gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Ubereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich hat hinreißen lassen.

Strafen, die wegen der im vorstehenden Absatz bezeichneten Straftaten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Mai 1938 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.